

Verordnung der Regierung von Unterfranken über das Naturschutzgebiet "Dörngraben bei Haibach"
vom 25.11.1988
(Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 19/1988 vom 05.12.1988)

Auf Grund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Absatz 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt die Regierung von Unterfranken folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

Der südlich von Haibach, Lkr Aschaffenburg, gelegene Schluchtgraben des Dörngrabens wird unter der Bezeichnung "Dörngraben bei Haibach" in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2 Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 6,3 ha und liegt in der Gemarkung Haibach, Gemeinde Haibach, Lkr Aschaffenburg, sowie in der Gemarkung Schweinheim, Stadt Aschaffenburg.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 2.500 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 2.500.

§ 3 Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes ist es,

1. einen die Biotit-Muscovit-Lagen des Vorspessarts durchschneidenden landschaftstypischen Schluchtgraben zu schützen,
2. die an den Schluchtstandort angepaßte Vegetation, einschließlich der begleitenden Gebüsch- und Waldstrukturen, mit ihrer kennzeichnenden Zusammensetzung der Gehölz- und Krautschicht sowie
3. die standörtlich bedingten Pflanzen- und Tiergesellschaften zu erhalten.

§ 4 Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet sind nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, zu beseitigen oder deren Nutzung zu ändern,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Plätze oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern,

A 3.4

4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Abwasser einzuleiten, Quellaustritte, Gewässer und deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
6. Die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch Düngung oder chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
7. Bäume, Sträucher sowie sonstige Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art einzubringen, zu entfernen oder zu beschädigen,
8. Tiere auszusetzen, freilebenden Tieren nachzustellen, diese Tiere zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere zu stören, fortzunehmen oder zu beschädigen,
9. die Grundstücke zu entwässern, umzubrechen, in Acker- oder Grünland umzuwandeln,
10. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
11. die Grundstücke zu beweiden oder auf den Flächen Koppeltierhaltung zu betreiben,
12. Sachen jeder Art aufzustellen, anzubringen oder zu lagern,
13. Feuer zu machen oder das Gelände zu verunreinigen,
14. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. außerhalb der öffentlichen Wege zu reiten,
2. außerhalb der öffentlichen Wege mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen; dies gilt nicht für die Grundeigentümer und sonstigen Berechtigten,
3. zu zelten oder zu lagern,
4. Hunde frei laufen zu lassen,
5. Lärm zu verursachen,
6. Vögel an ihren Nist- und Brutstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG und § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen mit der Maßgabe, die standortheimische Baumartenzusammensetzung zu erhalten,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; Ansitzleisten, Jagdkanzeln und Wildfütterungsanlagen dürfen jedoch nur mit Zustimmung des Landratsamtes Aschaffenburg - untere Naturschutzbehörde - bzw. der Stadt Aschaffenburg - untere Naturschutzbehörde - errichtet werden,

3. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
4. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei,
5. Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen und Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang,
6. Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern und Abwasseranlagen im gesetzlich zulässigen Umfang sowie Maßnahmen, die im Rahmen der technischen Beaufsichtigung der Gewässer notwendig sind; soweit es sich dabei nicht um unaufschiebbare Maßnahmen handelt, dürfen diese nur im Einvernehmen mit der Regierung von Unterfranken - höhere Naturschutzbehörde - durchgeführt werden.
7. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortschaften hinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung der Naturschutzbehörden erfolgt,
8. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG und § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken - höhere Naturschutzbehörde - soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig ist.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Absatz 1 Nr. 3, Art. 7 Absatz 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 - 14 und Abs. 2 Nrn. 1 - 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 10. Dezember 1988 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Bezirkspolizeiliche Vorschrift des Bezirksamts Aschaffenburg vom 05.11.1934 (Amtsblatt des Bezirksamts Aschaffenburg vom 08.11.1934 Nr. 24) außer Kraft.